

Nassau-Saarbrücken völlig richtig erkannt, daß damit "die Verstaatlichung des Landgemeinderechts" eingeleitet wurde: "Im Zuge der allgemein einsetzenden, absolutistischen Reglementierung des öffentlichen und privaten Lebens zog der landesherrliche Gesetzgeber nunmehr auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Dorfgemeinden in seine Gesetzgebungskompetenz. An die Stelle der genossenschaftlichen, als Dorfeinungen festgestellten Gemeindeordnungen traten fürstliche Rechtsgebote in der Form staatlicher Dorfordnungen"¹⁸³. Die Tatsache, daß in Nassau-Saarbrücken erst im Jahre 1737 die ersten staatlichen Dorfordnungen eingeführt wurden, belegt besonders eindrucksvoll den relativ spät einsetzenden Territorialisierungsprozeß und den enormen Rationalisierungsschub, der von der vormundschaftlichen Regierung Fürstin Charlotte Amaliens ausging. Diese Dorfordnungen stellten rechtlich gesehen nämlich etwas völlig Neuartiges dar: Unter der Vorgabe, daß *eine gewisse Ordnung (...) zu gemeinem Besten (...) nöthig seye*¹⁸⁴, griff die vormundschaftliche Herrschaft zum ersten Mal in beinahe sämtliche Bereiche des gemeindlichen Lebens ein und konstituierte diese damit erst als Aufgabenfelder staatlicher Politik - einer Politik der 'guten Polizei', die "sich auf die Vorstellung vom bonum commune abstützte und dadurch einen generellen und universellen Gültigkeitsanspruch erhob, angesichts dessen partikulare ständisch-korporative Rechtskreise mediatisiert wurden"¹⁸⁵. Diese neue Staatstätigkeit, die mit der Usinger Vormundschaft auch in Nassau-Saarbrücken Fuß zu fassen begann, bedurfte letztlich eines völlig neuen 'Legitimitätsanspruchs': "Zweckrationalität wurde ein wesentliches Charakteristikum der frühneuzeitlichen Staatstätigkeit und führte zu einer Erneuerung des Rechtsbegriffs. Sie führte schrittweise vom mittelalterlichen statischen Rechtsbegriff weg zur Flexibilität und Variabilität der Normsetzung auf dem Weg der Polizei und Gesetzgebung, eine Entwicklung, die schließlich zur Positivität des modernen Rechts führte, zur modernen Vorstellung einer Identität zwischen Gesetzgebung und staatlicher Rechtsetzung"¹⁸⁶.

Aufs engste verbunden mit dieser neuen reformabsolutistischen Politik entwickelte sich bei der Herrschaft eine völlig neue Vorstellung vom Verhältnis zu den Untertanen: Nicht mehr der 'gemeine Mann' des Mittelalters, dem die ständischen Verfassungselemente von Konsens, Partizipation und Mutualität zugrunde lagen, sondern der politisch inaktive, gehorsame 'Untertan' der Neuzeit stellte "die idealtypische, nach den Bedürfnissen des frühneuzeitlichen Polizeistaates geformte, abstrakte Vorstellung der Obrigkeit vom Beherrschten" dar¹⁸⁷. Auch die nassau-usingische Vormünderin, Fürstin Charlotte Amalie, hatte diese Idealvorstellung vom 'gehör-

¹⁸³ Scherer, Landgemeindeverwaltung, S.166; vgl. auch danach Blickle, Deutsche Untertanen, S.46f.

¹⁸⁴ Zit. aus der Köllertaler Dorfordnung v.1737: LA SB 22/4352 II, fol.2r.; dasgl. findet sich auch in den anderen Dorfordnungen.

¹⁸⁵ Holenstein, Huldigung, S.382.

¹⁸⁶ Ebd., S.380.

¹⁸⁷ Ebd., S.383.